Kommunikation mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Heilbronn

Die BI und Pro Cleebronn sind der Meinung, das aufgrund von Verfahrensfehlern kein offizieller, rechtsgültiger Baubeschluss besteht und der Neubau an der Grundschule deshalb nicht weiter voranschreiten darf. Da hinsichtlich des Baubeschlusses seitens der Gemeinde eine andere Sichtweise vertreten wird, haben wir das Landratsamt Heilbronn als neutrale Stelle gebeten hier für Klarheit zu sorgen.

Auf welcher Basis beruhen die 3 Millionen EUR?

Neben dem Standort sind die enormen Kosten der Hauptkritikpunkt des Neubaus der Kita an der Grundschule. Nachdem es zu einem Rechtsstreit wegen einer nicht getätigten EU-Ausschreibung kam, hat die Gemeinde den Bauumfang und damit die Kosten auf 3 MN EUR reduziert, damit entgeht man einer EU-weiten Ausschreibung. Aber auf welcher Basis erfolgte dies?

Laut der Stadtkämmerei der Gemeindeverwaltung Cleebronn wird die neue Entwurfsplanung und damit verbunden die Kostenberechnung frühestens im Juni 2019 fertiggestellt sein.

Aufgrund welcher Kostenberechnung hat man sich also entschieden die Kita zu bauen?

ProCleebronn kritisiert daher in aller Deutlichkeit: Den verantwortungslosen Umgang mit Steuergeldern!

Es werden Entscheidungen auf Grundlagen getroffen, welche diesen Zweck gar nicht erfüllen. Die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen lagen nicht vor.

Der sich im Amt befindliche Gemeinderat hat die Weiterführung der Planungen des Neubaus der Kita an der Grundschule ohne fundierte Basis einstimmig beschlossen.

Antwort des Landratsamtes vom 10.05.2019

Landratsamt Heilbronn | 74064 Heilbronn

LANDKREIS HEILBRONN

Kommunales und Prüfung
Kommunalaufsicht

Bürgerinitiative PRO Cleebronn
Starenweg 14
74389 Cleebronn

Telefon
Fax
E-Mail
@Landratsamt-Heilbronn.de
Zimmer
Unser Zeichen
Datum 10.05.2019

Ihr Schreiben vom 17.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der steigenden Kinderzahlen in Cleebronn ist eine Erweiterung des Angebots für die Kinderbetreuung dringend erforderlich. In der Gemeinderatssitzung am 26.01.2018 hat der Gemeinderat verschiedene Standorte hinsichtlich ihrer Machbarkeit erörtert und diskutiert. Dadurch hat der Gemeinderat die Erfordernisse des § 12 GemHVO hinsichtlich der Ermittlung der für die Gemeinde in Betracht kommenden Standorte behandelt. Grundlage hierfür waren die Vorberatungen in den Gemeinderatssitzungen am 21.07.2017 und 22.09.2017. Hierbei stellte sich für den Gemeinderat der Standort bei der Friedrich-Hölderlin-Grundschule als einzig sinnvolle und realisierbare und demnach wirtschaftlichste Variante heraus. Weitere Standorte wurden vom Gemeinderat aus den im Gemeinderatsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2018 aufgeführten Gründen als nicht realisierbar angesehen. Der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn hat sich in einem einstimmigen Gemeinderatsbeschluss (26.01.2018) für den Bau der Kinderbetreuungseinrichtung am für ihn wirtschaftlichsten Standort an der Friedrich-Hölderlin-Grundschule ausgesprochen.

Aus unserer Sicht liegt ein gültiger Gemeinderatsbeschluss vom 26.01.2018 vor.

Eine Kostenberechnung nach DIN 276 ist für den Beschluss über den Bau einer öffentlichen Einrichtung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer

Lerchenstraße 40
Telefon 07131 994-0
Telefax 07131 994-190
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
Buslinien 10 + 11 Mönchseestraße
Stadtbahnlinie S4 Friedensplatz

Auszug aus der Gemeindehaushaltsverordnung:

Verordnung des Innenministeriums
über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung -GemHVO)
Vom 11. Dezember 2009
§ 12
Investitionen

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
(2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind bei unbedeutenden Maßnahmen zulässig; eine Kostenberechnung muss jedoch stets vorliegen.

Wurde tatsächlich basierend auf diesen Anforderungen Entscheidungen getroffen, hinsichtlich Verfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit? Man hat wirklich alles versucht, die Nachfrage so schnell und kostengünstig wie möglich zu befriedigen? Alle Möglichkeiten ausgeschöpft?

Einzig ‚sinnvolle' und realisierbare Variante? Wie kam der Gemeinderat zu dieser Erkenntnis? Das öffentlich auf der Internetseite der Gemeinde einsehbare Protokoll erwähnt die „aufgeführten Gründe" mit keinem Wort.

Das ist korrekt. Es gab keine Gegenstimmen, keine Bedenken, keine Enthaltungen?

Die Begrifflichkeit ‚Baubeschluss' geht nicht aus dem Protokoll vom 26.01.2018 hervor.

Widerspricht das nicht der Gemeindehaushaltsverordnung?
Dann muss wohl davon ausgegangen werden, dass 3 Mio EUR keine erhebliche Bedeutung darstellt? Für eine Gemeinde wie Cleebronn? Schwimmt die Gemeinde in Steuergeld?

Die 3 Mio EUR sind somit geschätzt. Eine EU-weite Ausschreibung ist nicht nötig.